

12.12.19/vF/Er

Vernehmlassung Volksschulgesetz 2019

Die Anpassungen in einzelnen Bereichen, die im Fragebogen (1 -11) explizit aufgeführt wurden, begrüssen wir mehrheitlich. Kommentare wurden direkt in den online Fragebogen geschrieben.

1. Grundsätzliches
2. Begriffsbestimmungen
3. Kompetenzzuweisung
4. Grundlage für die Erhebung von sozio-ökonomischer Daten
5. Datenaustausch unter Schulen
6. Bildungs-ID für Schülerinnen und Schüler
7. Ausweitung der Bewilligungspflicht
8. Meldepflicht
9. Reduktion Unterrichtspensum aus gesundheitlichen Gründen
10. Bereich Personalrecht
11. Privatschulen

Offene Fragen

Haben Sie Bemerkungen zur Nachführung, die nicht explizit im Fragebogen angesprochen wurde?

Zu den einzelnen § im VSG:

§ 2 Bildungsziele	
Wir erachten es - gerade in der heutigen Zeit - als durchaus angebracht, Aussagen zu «Glaubens- und Gewissensfreiheit» respektive «Demokratie» zu machen.	
anstelle von Abs. 2 lit. b	fördert auf der Basis der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Selbstständigkeit im Denken, Werten und Handeln.
lit. f	vermittelt jene «Haltungen», Kenntnisse und Fertigkeiten ergänzen
Neu:	trägt zur Gemeinschaftsbildung und zur Mitverantwortung in unserem demokratischen Staatswesen bei.

§ 4 Unentgeltlichkeit	
Der § wird grundsätzlich unterstützt, da er die aufgrund des Bundesgerichtsurteils 2C_206/2016 vom 07. Dezember 2017 entstandenen Unsicherheiten klärt. Es ist uns aber sehr wichtig, dass	
Abs.3 lit. b ergänzen	an die Kosten für Aufwand und Betreuung bei Schulanlässen, die über den obligatorischen Unterricht hinausgehen.
	Ohne die Ergänzung ist es nicht mehr möglich, Elternbeiträge, für die Teilnahme an besonderen Events zu erheben (z.B. Reise und Eintritt für einen Museumsbesuch oder eine Theateraufführung).

§ 24 Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen	
	Begrifflichkeit überprüfen: Beurteilung - Bewertung

§ 26 Angebot Primarstufe

Abs. 2	Die Primarschule vermittelt den SuS die Grundlagen der aktuellen elementaren Kulturtechniken. (alles andere streichen)
	Muss neu formuliert werden. Mit dieser Beschreibung ist eine Umsetzung des neuen Lehrplans eigentlich nicht möglich. Die Bedeutung der sozial-emotionalen Entwicklung müsste sicher aufgenommen werden

§ 29 Anordnung der Speziellen Förderung

	Den Spezialfall Verlangsamung (3 Jahre für den Schulstoff von 2 Schuljahren) ergänzen:....bzw. bei einer prognostischen Verlangsamung vor Ablauf der Verfügung (also im 3. Jahr)
--	--

§ 36 Sonderschulangebot

	Unterscheidung Regel- und Sonderschulangebote aufgrund Begriff «Behinderung» diskriminierend
--	--

§ 38 Wahlangebote

Abs. 1	Zyklen weglassen: Soll für alle Zyklen gelten
--------	---

§ 40 Aufgabenhilfe

Abs. 2	Den Satz mit kostenpflichtig streichen
Abs. 3	Weglassen

§ 41 Schulische Betreuungsangebote

Abs. 2	Weglassen
--------	-----------

§ 42 Kirchlicher Religionsunterricht

Abs. 2	Ersatzlos streichen
--------	---------------------

§ 43 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Abs. 3	Begrifflichkeit überprüfen: Beurteilung - Bewertung
--------	---

§ 45 Schulpflicht

	Der Paragraph ist in sich nicht stimmig. Wenn ein Kind später eingeschult wird und zudem ein Jahr repetiert, ist es bei Beendigung der Schulpflicht gemäss Abs.2 17jährig. Abs.3 besagt, dass die Schulpflicht mit dem 16. Altersjahr endet. - Was ist Schulpflicht und was Recht auf Schulbildung? Präziser formulieren und unterscheiden.
--	---

§ 46 Eintritt und Austritt

Abs. 3	Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, können (an-stelle von dürfen) die besuchte Schulstufe beenden
--------	---

§ 49 Schulort

Abs. 1	Dort beschulen, wo die Schriften sind: Die Beweislast soll bei den Eltern/Schülern liegen und nicht bei der Schule.
--------	---

§ 57 Rechte der Schüler und Schülerinnen

	Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass auch die Rechte der Schülerinnen und Schüler im VSG festgehalten werden. Abs. 1 lit c sollte aber konkretisiert werden.
Abs. 1, lit. c	Erhalten von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung angemessene Auskunft über sie betreffende Fragen. Der Begriff «angemessen» verhindert, dass Lehrperson und Schulleitende verpflichtet werden, alles offenlegen zu müssen (z.B. wenn Eltern im Vertrauen und ohne Wissen der Kinder mitteilen, dass sie sich trennen werden).

§ 58 Pflichten der Schüler und Schülerinnen

a)	Begründung der Absenz ist Sache der Eltern und nicht der Schüler. Bei 1a) «und begründen allfällige Abwesenheiten» weglassen (Die Eltern haben dies zu begründen)
----	--

§ 62 Absenzen und Dispensationen

Ab welchem Tag ist ein Arztzeugnis rechtlich statthaft?

§ 63 Unbegründete Absenzen

Abs. 2	Präzisieren, was heisst wiederholt? Beim zweiten Mal eine Bussenandrohung und beim dritten Mal die Busse?
--------	---

§ 65 Massnahmen der Lehrperson

Abs. 2	«und zieht eine geeignete Fachstelle bei» weglassen
--------	---

§ 66 Massnahmen der Schulleitung

	Die Möglichkeit, Eltern bei wiederholter Pflichtverletzung mit einer Busse zu disziplinieren, wurde von Schulleitenden bislang nur als «Ultima Ratio» ergriffen, zeigte dann aber meist schnell Wirkung. Nun soll gemäss Abs. 3 eine Busse nur noch bei «wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht» angedroht werden können. Dies schränkt die Interventionsmöglichkeiten der Schule ein. Alter Gesetzestext beibehalten: Busse auch für andere Vergehen bis CHF 1'000.-.
Abs. 3	ersetzen mit § 24 bis Abs. 3 VSG 2019: Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.

§ 67 Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen

	Eltern können in der Regel diese Betreuung und Beschäftigung gar nicht übernehmen.
--	--

§ 77 Schulkonferenz

Abs. 1	Gemäss Abs. 1 soll der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, ab welchem Penum eine Lehrperson zur Mitgliedschaft in der Schulkonferenz berechtigt ist. Wir erachten diese Regelung als nicht stufengemäss und überflüssig. In der Praxis stellt sich die umgekehrte Frage: Ab welchem Penum kann eine Schulleitung Lehrpersonen zur Teilnahme an Schulkonferenzen verpflichten. Ersatzlose Streichung des zweiten Satzes Diese Frage soll im Berufsauftrag und in den Schulen selber geklärt werden
--------	---

§ 78 Kommunale Aufsichtsbehörde

Abs. 2 lit c	ergänzen mit «und schliesst mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die Leistungsvereinbarung ab.»
Abs. 2 lit d	ergänzen «...und die Punkte der Leistungsvereinbarung zwischen der kantonalen und kommunalen Aufsichtsbehörde umfasst.»

§ 80 Schulleitung

	Die Aufgaben in Abs. 3 sind rudimentär verfasst. Das kann auch positiv gewertet werden. Wir finden die Reihenfolge der einzelnen Aufgaben jedoch unstrukturiert und schlagen eine Neufassung vor:
Abs. 3	Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben Führung der Schule im Bereich Administration und Finanzen: Verwaltung der Schule zugeteilten finanziellen Mittel, Vertretung der Schule gegen aussen; Führung der Schule im Bereich Personal: Personalselektion, Personalentwicklung und Personalqualifizierung; Führung der Schule im Bereich Pädagogik: Erstellen des Schulprogramms, interne Schul- und Qualitätsentwicklung

§ 82 Departement

Abs. 2 lit b	Begrifflichkeit überprüfen: Beurteilung - Bewertung
--------------	---

§ 96 Berechnung der Grundpauschalen

	Vom Kanton eingeforderte Leistung sollen einen Funktionsbetrag (Subvention) erhalten (z.B. Einsatz pädagogischer ICT-Support)
--	---

§ 115 Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Behörden

	Es muss geklärt werden, ob (wie in Abs. 2 formuliert) das Departement tatsächlich in jedem Fall Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der kommunalen Aufsichtsbehörde ist.
--	--

Welche künftigen Herausforderungen muss die Volksschule bewältigen?

Einführung Tagesstruktur/Tagesschulen. Diesbezüglich Zusammenarbeit Eltern/Schule/ Gemeinde/Kanton

Informatische Bildung: Finanzierung liegt in der Hoheit der Gemeinden → Chancengleichheit

Umgang mit den neuen Lernformen (Digitalisierung, informative Bildung)

Gesellschaftliche Entwicklung und in diesem Zusammenhang Elternarbeit

Trennung Religion/ Staat als Herausforderung

steigende Heterogenität, insbesondere im Kindergartenalter

Die gesellschaftliche Entscheidung verlangt nach: vermehrte Übernahme von Verantwortung im erzieherischen Bereich

gut qualifizierte Lehrpersonen

Perspektiven schaffen für Lehrpersonen (berufliche Weiterentwicklung)

Schlussbemerkung

Diese Vorlage ist deutlich mehr als eine Nachführung!